

Grundsätze für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren

gemäß § 6 der Beitragsordnung und § 4 der Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt
Bremen (BremABl. 1975 S. 15)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 29. Mai 1974.

§ 1 Antrag

- (1) Stundung und Erlass werden nur aufgrund eines an den Präsidenten der Architektenkammer zu richtenden Antrags gewährt. Der Antrag soll begründet, die begründenden Angaben sollen glaubhaft gemacht werden.
- (2) Anträge auf Stundung oder Erlass sind innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beitragsbescheides einzureichen.

§ 2 Erlass von Beiträgen

- (1) Eine unbillige Härte, die es rechtfertigt, den Jahresbeitrag, den Zusatzbeitrag oder beide Beträge ganz oder teilweise zu erlassen, kann angenommen werden, wenn der Kammerangehörige infolge Krankheit, Alters oder aus familiären Gründen nicht in der Lage ist, den Beruf des Architekten auszuüben, oder wenn er aus den genannten Gründen seinen Beruf nicht nur vorübergehend in eingeschränktem Maße ausüben kann.
- (2) In weniger schwerwiegenden Fällen ist der Erlass nur teilweise zu gewähren (Beitragsermäßigung).
- (3) Ein Härtefall liegt nicht vor, soweit der Kammerangehörige aus seiner Berufstätigkeit als Architekt über ein Vermögen verfügt, aus dem ihm Einkünfte zufließen, die die Zahlung – evtl. ermäßigter – Beiträge gerechtfertigt erscheinen lässt.
- (4) Wer das 75. Lebensjahr vollendet hat, ist – ohne Antrag – vom Beitrag befreit. Von der Vollendung des 70. Lebensjahres an wird grundsätzlich auf begründeten Antrag Befreiung gewährt.

§ 3 Erlass von Gebühren

Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 2 nur dann vollständig erlassen werden, wenn sie sich für den Beitragspflichtigen zwangsläufig ergeben.

§ 4 Stundung

In entsprechender Anwendung des § 2 können insbesondere bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten – Beiträge und Gebühren gestundet werden.

§ 5 Todesfall

Beim Tod eines Kammerangehörigen ist der anteilige Beitrag vom Ende des Sterbemonats an auf Antrag zu erlassen.

§ 6 Besondere Gründe

Aus besonderen Gründen kann auf Beschluss des Vorstandes im Einzelfall von diesen Grundsätzen abgewichen werden.